

Satzung „Islandpferdefreunde Hohenlohe-Tauber e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein „Islandpferdefreunde Hohenlohe-Tauber e.V.“ mit dem Sitz in 74677 Dörzbach-Hohebach wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Künzelsau eingetragen; Registrier-Nr.: VR 449. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes (WLSB) und durch den Württ.

Pferdesportverband (WPSV) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg (LV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Er ist Mitglied im Islandpferde- Reiter- und Züchterverband (IPZV e.V.) Landesverband Baden Württemberg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB, des WPSV und seiner Dachverbände sowie des IPZV Landesverbandes Baden-Württemberg.



§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Aufgaben des Vereins

1. Das Reiten und Fahren mit Islandpferden im Sinne eines Ausgleichsports und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere der Pflege des Jugendsports.
2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd, insbesondere in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.
3. Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere der Durchsetzung der Ziele der Reinzucht.
4. Die Ausrichtung von Leistungswettbewerben nach den Richtlinien der Islandpferde-Prüfungs-Ordnung (IPO), sowie das Abhalten von Lehrgängen und Vortragsveranstaltungen.
5. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitreitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter insbesondere zum Bau und Pflege der Ovalbahn im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Dörzbach.

Das zugeflossene Vereinsvermögen wird unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendförderung in der Gemeinde Dörzbach verwendet.

Bei Ausgliederung der Abteilung Voltigieren fällt das Vermögen des Voltigierkontos 81525028 und die Hälfte des Kontos 81525001 an den neu gegründeten Verein, sobald dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

1. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes / auf Vorschlag der Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennen die Mitglieder die Satzung, die IPO des IPZV e.V. sowie die Satzung des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden an. Sie unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportkreises Franken, des WPSV, des LV und der FN.

§3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen und zu transportieren sowie ihnen ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Außerdem gilt es die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrungen geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, auch wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Geschäftsjahres nach schriftliche Kündigung bis zum 15. November.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen die Belange des Tierschutzes (§3a) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründet Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Einfache Mehrheit genügt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Eintritt vom 1.1. bis 30.06. ist der volle Jahresbeitrag vom 01.07. bis 31.12. ist der halbe Jahresbeitrag im voraus zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; d.h. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines einzelnen Mitgliedes mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.
8. Das Stimm- und Wahlrecht ruht, solange Beitragsrückstände der betreffenden Mitglieder bestehen.
9. Wählen kann jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
3. Die Jahresrechnung,
4. Die Entlastung des Vorstandes,
5. Die Beiträge und Aufnahmegelder
6. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
7. Die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Es wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Freizeitwart, dem **Ausbildungswart** und dem Pressewart.
3. Der Vorstand und der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der 1. Wahlperiode werden der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der **Ausbildungswart** und der Pressewart für die nächsten zwei Jahre gewählt. Die Neuwahlen der übrigen Vorstandsmitglieder (2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Jugendwart und Freizeitwart) erfolgen im darauf folgenden Jahr für die folgenden zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der 1. oder der 2. Vorsitzende während einer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Es können auch mehrere Ämter von ein und derselben Person übernommen werden.
5. Der Vorstand und Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes und Beirates ist ein Protokoll zu führen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen.
Vorstand im Sinne des § 26 B des BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse.
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind, bzw. die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vorstehende Satzung wurde am 23.04.2004 in Ailringen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Bei der Mitgliederversammlung vom 19.03.2010 wurde §9 Punkt 2 und 3 um den Voltigierwart ergänzt.

Bei der Mitgliederversammlung vom 9.03.2018 wurde §2 Punkt 6 geändert.

Bei der Mitgliederversammlung vom 11.01.2020 wurde §2 Punkt 6 und § 9 Punkt 2 und 3 geändert.